

20 Zukunftswettbewerb Ruhrgebiet

Das Land hat in den Jahren 2000 bis 2006 den Zukunftswettbewerb Ruhrgebiet durchgeführt. Im Wettbewerbsverfahren sollten Fördermittel in Höhe von bis zu 102 Millionen € für innovative technologieorientierte Kooperationsprojekte von Wirtschaft und Wissenschaft zielorientiert vergeben werden. Das Ziel des Landes „keine Förderung mit der Gießkanne“ wurde mit dem Zukunftswettbewerb Ruhrgebiet nicht adäquat umgesetzt. Die Hinweise des Landesrechnungshofs beabsichtigt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bei der künftigen Gestaltung von Wettbewerbsverfahren einzubeziehen.

20.1 Ausgangslage

In den Jahren 2000 bis 2006 wurde der vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME)¹⁰² und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT)¹⁰² initiierte Zukunftswettbewerb Ruhrgebiet (ZWR) durchgeführt, der als eines der größten (Förder-)Programme in Europa bezeichnet wird¹⁰³. Ziel des ZWR war es, durch eine projektbezogene Zusammenarbeit von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren die vorhandenen „PS¹⁰⁴“ aus den Hochschulen und Forschungsinstituten auf die ökonomischen Straßen des Ruhrgebiets zu bringen¹⁰⁵. Diese Zusammenarbeit sollte Grundlage für die Entstehung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in den Ziel 2-Gebieten und damit großer Teile des Ruhrgebiets sein. Eine wesentliche Teilnahmevoraussetzung für den ZWR war, dass es sich um Kooperationsprojekte handelte, bei denen

¹⁰² Die aktuelle Ressortbezeichnung wird einheitlich auch für die Vergangenheit verwendet.

¹⁰³ Website zum ZWR www.zukunftswettbewerb.de.

¹⁰⁴ Anm.: gemeint sind Pferdestärken.

¹⁰⁵ Ausschreibungsunterlagen ZWR.

Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen mit Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen zur Entwicklung neuer Produkte, innovativer Verfahren oder Dienstleistungen zielgerichtet zusammenarbeiten sollten, um insbesondere neue zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Im Wettbewerbsverfahren sollten wiederholt in mehreren Ausschreibungsrunden die besten Ideen für technologieorientierte Innovationen für eine Förderung nach dem Technologie- und Innovationsprogramm (TIP) ausgewählt und so eine „Förderung nach dem Gießkannenprinzip“¹⁰⁶ vermieden werden. Die Auswahlentscheidung hatte zunächst für alle Projekte eine „unabhängige Jury aus erfahrenen und sachkompetenten Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft“ zu treffen; seit der zweiten Ausschreibungsrunde traf die Auswahlentscheidung für kleinere Fälle der „interdisziplinäre Arbeitskreis“. Für die Förderungen der im ZWR ausgewählten Projekte galten die TIP-Richtlinie sowie die Regelungen des Ziel 2-Programms. Die Bewilligung der Förderung sowie die Abwicklung oblagen dem nach § 44 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) beliebigen Projektträger¹⁰⁷. Der ZWR wurde aus dem Ziel 2-Programm der EU und aus Mitteln des Landes gefördert. Insgesamt waren für den ZWR Fördermittel von bis zu 102 Mio. € vorgesehen.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg (RPA) geprüft, inwieweit die mit dem ZWR verfolgten Ziele erreicht wurden und ob sich das Verfahren bewährt hat. Die Prüfung hat im Wesentlichen zu folgenden Feststellungen geführt:

¹⁰⁶ Website zum ZWR www.zukunftswettbewerb.de.

¹⁰⁷ Zum weiteren Verfahren nach dem TIP s. a. Jahresberichtsbeitrag „Technologie und Innovationsprogramm – Bereich Life Science“.

20.2 Wettbewerb

In der Planungsphase des ZWR hatte im Jahr 1999 ein vom Land beauftragter externer Berater u. a. eine Studie zur Umsetzung des ZWR erstellt. Als wesentliche Erfolgsvoraussetzungen für den ZWR nannte der Berater eine offene Gestaltung des Wettbewerbs, eine wettbewerbliche Mittelvergabe nach einheitlichen Kriterien und eine transparente Beurteilung der eingereichten Projektideen. Zur Vergleichbarkeit der Projektideen hatte der Berater eine Bewertungsmatrix entwickelt und sieben Beurteilungskriterien beispielhaft vorgeschlagen, die er jeweils anteilig prozentual gewichtete.

In 17 Ausschreibungsrunden wurden im ZWR 671 Projektskizzen und -anträge¹⁰⁸ eingereicht, die von der Jury bzw. dem Arbeitskreis zu bewerten waren. Hierbei wurde das vom Berater entwickelte Bewertungsverfahren nicht übernommen. Das MWME und das MIWFT waren an die Empfehlungen des externen Beraters nicht gebunden. Die Gründe, weshalb die Bewertungsmatrix nicht zur Anwendung kam, waren nicht dokumentiert; sie lassen sich heute auch nicht mehr nachvollziehen. Die vorgeschlagenen sieben Kriterien wurden auf vier reduziert. Der neue Beurteilungsbogen unterteilte die Kriterien „Projektidee“, „Marktpotenzial“, „Arbeitsplätze“ und „Netzwerk“ nur noch in „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“. Ein Mitglied der Jury sah die Vergleichbarkeit der Bewertungen zweier oder mehrerer Projekte untereinander nur als eingeschränkt gegeben an. Er teilte dem MWME im Jahr 2002 mit, dass der direkte Vergleich zweier Projektvorschläge über den Beurteilungsbogen nicht möglich sei, da diesem keine quantitative und damit über die einzelnen Projektvorschläge hinausgehende vergleichbare Systematik zugrunde liege.

¹⁰⁸ Stand Mai 2006.

Zum Teil wurden neben dem MWME und dem MIWFT auch andere Ressorts in das Wettbewerbsverfahren eingebunden. Vom MWME oder dem MIWFT festgelegte Regelungen, wann dies zu erfolgen hatte und mit welcher Zielsetzung oder zu welchen Beurteilungskriterien die Ressorts Stellung nehmen sollten, fehlten.

Der LRH hat moniert, dass vom Land für den ZWR keine eindeutige Präferenz hinsichtlich der Auswahlmaßstäbe definiert wurde. Des Weiteren war nach Auffassung des LRH das praktizierte Bewertungsverfahren nicht transparent und ließ keine Vergleichbarkeit der Projekte zu. Es war nicht festgelegt, welche Voraussetzungen ein Siegerprojekt von den übrigen am Wettbewerb teilnehmenden Projekten unterscheiden sollte; somit fehlten die Vorgaben, die einen Wettbewerb erst ausmachen. Auch fehlten Vorgaben, wie die am Verfahren Beteiligten ihre Aufgaben wahrzunehmen hatten. Das Land hat es der Jury bzw. dem Arbeitskreis überlassen, festzulegen, wie die Auswahl der Projekte vorgenommen werden sollte. Auch hat das Land nicht vorgegeben, ob die Auswahlentscheidung mit Stimmenmehrheit oder einstimmig zu treffen ist.

Bereits im Jahr 2002 hatte auch das Förderreferat in seiner Vorlage an den Wirtschaftsminister den fehlenden Wettbewerb als Hauptproblem des ZWR aufgezeigt; Folgerungen wurden nicht gezogen.

20.3 Verfahren

Die „Gewinner des ZWR“ erhielten vom MWME und dem MIWFT ein gemeinsames Mitteilungsschreiben, aber noch keine Fördermittel für ihr Siegerprojekt. Erst wenn die Prüfung des Projektträgers ergab, dass insgesamt die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem TIP und den Regelungen des Ziel 2-Programms vorlagen, erließ der Projektträger den

Zuwendungsbescheid und gewährte für das Projekt einen Zuschuss mit einem um 10 v. H. erhöhten Fördersatz.

Anzumerken ist, dass der um 10 v. H. erhöhte Fördersatz keine Besonderheit des ZWR darstellt. Bereits die TIP-Richtlinie sieht für Kooperationsprojekte von Wirtschaft und Wissenschaft vor, dass der Fördersatz um einen Förderzuschlag in Höhe von 10 v. H. angehoben werden kann. Nach den Feststellungen des LRH wurden Kooperationsprojekte auch außerhalb des ZWR gefördert; die Antragssteller hatten hier kein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Auch das Förderreferat hatte in seiner oben genannten Ministervorlage zum ZWR darauf hingewiesen, dass Antragsteller die Möglichkeit hätten, ohne Teilnahme am Wettbewerbsverfahren ihre Projekte zu gleichen Konditionen zur Förderung nach der TIP-Richtlinie zu beantragen.

Das RPA hat zur Verfahrensdauer für die Förderfälle des ZWR festgestellt, dass bis zum Erlass der Zuwendungsbescheide durchschnittlich 18,5 Monate vergingen. Die lange Verfahrensdauer behinderte nach Auffassung des LRH eine zügige Umsetzung der Projekte des ZWR. Bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides hatten die Wettbewerbsteilnehmer den Förderanteil langfristig vorzufinanzieren und gerieten zum Teil an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten; vereinzelt konnten Projekte nicht mehr umgesetzt werden.

20.4 Wirtschaftlichkeit

Von dem damals federführenden MWME wurden für den ZWR keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 LHO durchgeführt. Zum Mittelansatz von 102 Mio. € hat das MIWFT ausgeführt, die Höhe der Fördermittel für den ZWR beruhe „auf einer politischen Willensentscheidung der Landesregierung“. Bis Mai 2006 wurden 99 Projekte des ZWR mit ei-

nem Fördervolumen in Höhe von 50,1 Mio. € bewilligt. Das nunmehr zuständige MIWFT hat im Nachhinein versucht, die Verfahrenskosten des ZWR zu ermitteln. Danach sind dem Land Ausgaben in Höhe von 6 Mio. € durch die Beauftragung Externer für das Wettbewerbsverfahren und die Abwicklung der Projekte durch den Projektträger entstanden.

Wiederholt wurde die Meinung geäußert, dass die Ergebnisse des ZWR positiv zu bewerten seien¹⁰⁹. Der LRH hat festgestellt, dass für eine Evaluierung keine Kriterien zur Messung der Zielerreichung des ZWR festgelegt worden sind. So sind beispielsweise die ausschließlich auf Angaben der Zuwendungsempfänger basierenden und nicht näher verifizierten Zahlen über die Auswirkungen der Förderung auf die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen als eines der Hauptziele des ZWR nicht belastbar und lassen Rückschlüsse auf einen positiven Effekt für den Arbeitsmarkt nicht zu. Die Erfüllung der Arbeitsplatzkriterien war zudem nicht in die Zuwendungsbescheide als Auflage aufgenommen worden, sodass das Verfehlen des Arbeitsplatzziels nicht sanktioniert werden konnte.

20.5 Folgerungen

Der LRH hat festgestellt, dass das Ziel des Landes „keine Förderung mit der Gießkanne“ mit dem ZWR nicht adäquat umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung beabsichtigt, künftig verstärkt Fördermittel im wettbewerblichen Verfahren zu vergeben¹¹⁰, hält er es insbesondere für erforderlich, dass Wettbewerbe nur durchgeführt werden, wenn sie wirtschaftlich sind und zu einer bestmöglichen Auswahl von Projekten führen. Begleitend sollte ein geeignetes Controlling eingerichtet und die Zielerreichung des Wettbewerbs in vorher festgelegten Zeitabschnitten

¹⁰⁹ z. B. Website zum ZWR www.zukunftswettbewerb.de.

¹¹⁰ vgl. Regierungserklärungen vom 13.07.2005 und vom 01.02.2006; Perspektiven der Wirtschaftspolitik für 2007 www.wirtschaft.nrw.de.

und anhand im Vorhinein bestimmter Kriterien evaluiert werden. Für den Wettbewerb sollten Auswahlmaßstäbe definiert und gewichtete Beurteilungskriterien sowie klare Verfahrensregelungen zur Verbesserung der Transparenz festgelegt werden. Um die Aushöhlung des Wettbewerbs zu vermeiden, hat der LRH empfohlen, Projekte, die in die Zielsetzung des Wettbewerbs fallen, ausschließlich auf diesem Wege auszuwählen.

20.6 Stellungnahme des MIWFT

Das nunmehr zuständige MIWFT hat zu den Feststellungen des LRH umfangreich Stellung genommen. Es teilt die Würdigungen des LRH nur zum Teil. Unabhängig von den positiven externen Bewertungen des ZWR gebe der Prüfungsbericht des LRH zusätzlich wichtige Anregungen, um die zukünftige Gestaltung von Fördermittel-Wettbewerben zu verbessern. Der Kabinettsbeschluss vom 22.12.2006 lege jetzt einheitliche Grundlagen für Wettbewerbe fest. Die konkrete Ausgestaltung künftiger Wettbewerbsverfahren sei im MIWFT noch nicht abgeschlossen. Das MIWFT werde die Hinweise des LRH in die Gestaltung der Wettbewerbsverfahren einbeziehen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.